

**JUGENDORDNUNG DES DÜSSELDORFER SPORTCLUBS 1899 e.V.**  
gemäß § 5 der Vereinssatzung

- § 1 Mitglieder der Jugendabteilung des Düsseldorfer Sport-Clubs 1899 e.V. sind alle weiblichen und männlichen Jugendliche. Hinzu treten alle innerhalb des Jugendbereichs gewählten oder berufenen Mitglieder.
- § 2 Aufgaben innerhalb des Jugendbereichs sind im Allgemeinen:
- Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
  - Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
  - Erziehung zur sportlichen Fairness und Kameradschaft
  - Anleitung zum Leistungsstreben in Sport und Beruf
  - Zusammenarbeit mit Elternhaus, Schule und Ausbildungsstellen
  - Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen und
  - Pflege der internationalen Begegnung und Verständigung.
- § 3 Organe der Jugend sind
- a) der Vereinsjugendausschuss und
  - b) die Abteilungsjugendausschüsse
- § 4 (1) Der Vereinsjugendausschuss setzt sich zusammen aus: dem Vereinsjugendobmann als Vorsitzenden und je zwei Vertretern der Abteilungsausschüsse. Den Vereinsjugendobmann wählt der Vereinsjugendausschuss aus seiner Mitte. Der Vereinsjugendobmann muss bei seiner Wahl das 21. Lebensjahr vollendet haben. Wird vom Vereinsjugendausschuss ein Vereinsjugendobmann nicht bestimmt, so ist dieser vom Hauptausschuss des Vereins zu berufen. Dieser Vereinsjugendobmann muss nicht dem Vereinsjugendausschuss angehört haben.
- (2) Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er koordiniert die Arbeitsbereiche innerhalb des Vereinsjugendausschusses.
- (3) Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von den Abteilungsjugendausschüssen auf zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt. Der Vereinsjugendobmann gehört dem Vorstand des Vereins an.
- (4) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat.
- (5) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung und der Jugendordnung. Für seine Beschlüsse ist er dem Hauptausschuss verantwortlich. Die Sitzungen finden nach Bedarf statt.  
Bei Abstimmungen gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des Vereinsjugendobmanns den Ausschlag.
- § 5 (1) Die Abteilungsjugendausschüsse bestehen aus dem Abteilungsjugendobmann als Vorsitzenden und vier Beisitzern, von denen mindestens zwei Jugendliche sein müssen.

- (2) Der Abteilungsjugendobmann vertritt die Interessen der Abteilungsjugend nach innen und außen. Er muss zum Zeitpunkt seiner Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wird bei einer Abteilungsversammlung ein Abteilungsjugendobmann nicht gewählt, so ist dieser von der Abteilungsleitung zu berufen.
- (3) Die Mitglieder der Abteilungsjugendausschüsse werden auf der Jugendversammlung der Abteilung auf Vorschlag der Abteilungsleitung gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Abteilungsjugendausschusses im Amt. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre. Bei dieser Wahl ist jeder Jugendliche nach Vollendung des 14. Lebensjahres stimmberechtigt.
- (4) In den Abteilungsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat.
- (5) Der Abteilungsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Wettkampf- und Spielordnung seines Fachverbandes. Er ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten seiner Abteilung und entscheidet über die Verwendung der seiner Abteilungsjugendgruppe zufließenden Mittel. Sitzungen finden nach Bedarf statt.
- (6) Der Abteilungsjugendausschuss ist verpflichtet, zu Jugendtagungen des entsprechenden Fachverbandes Delegierte zu entsenden.
- (7) Jedes Mitglied der Abteilungsjugendausschüsse ist verpflichtet, die Jugendlichen dazu anzuhalten, die Vereins- und Wettkampfordnungen zu wahren und Verstöße zu unterbinden. Die Selbstverantwortung der Jugendlichen ist zu stärken. Der gesundheitlichen Vorsorge für die Jugendlichen durch sportärztliche Untersuchungen ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken.